

Freiflächen-Photovoltaikanlage in Langenbach - Bestands- und Maßnahmenplan

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

BB: die Bauarbeiten inkl. der Baustelleneinrichtungen/-vorbereitungen sind durch eine **ökologische Baubetreuung** (öBB) zu begleiten. Zum Schutz des Bodens ist eine **bodenkundliche Baubegleitung** (BBB) zu beauftragen.

V1: zur Vermeidung des Eintritts des Tötungsbestandes bezüglich der Feldlerche: im Bereich nördlich des Wiesenweges **zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten inkl. Baufeldräumung** auf die Zeit von **Mitte/Ende August bis Ende Februar**; **alternativ Vergrümnungsmaßnahmen:** dauerhaftes Kurzhalten des Aufwuchses im Baufeld (< 5 cm) ggf. durch mehrmalige Mahd im Abstand von ca. 2 Wochen ab Ende März bis Baubeginn (max. bis Mitte August); auch bei einer längeren Unterbrechung der aktiven Bautätigkeiten - soweit diese innerhalb der Fortpflanzungszeit der Feldlerche erfolgt und nach Ende der Fortpflanzungszeit wieder aufgenommen werden soll durchzuführen; bei kontinuierlicher Bautätigkeit ist Vergrümnung nicht erforderlich

V2: Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Brutphänologie der Feldlerche bei dem **Pflegekonzept**

Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei den Bauarbeiten sowie beim Betrieb der Anlage:

- **Abflattern** des Baufeldes nach außen
- Vor Beginn der Baustelleneinrichtung und der Bauarbeiten ist evtl. vorhandener **Vegetationsbewuchs** auf den betroffenen Flächen **kurzzuschneiden**.
- **Verhinderung des Eintrags von umweltgefährdenden Stoffen sowie der Einschwemmung von Erde/Schotter/Sand/Feinsedimenten** während des Baustellenbetriebes in angrenzende bzw. dicht benachbarte Gebiete; ggf. Errichtung von geeigneten Schutzwällen oder Bodenschwellen zum Abhalten potenzieller Abschwemmungen
- Bei **Eingriffen in den Baugrund und Bodenarbeiten** sind grundsätzlich die **einschlägigen Regelwerke** (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 18320, DIN 18915, DIN 19731, DIN 19639) zu berücksichtigen. Es wird insbesondere auf die Sicherung des Ober- und Unterbodens gemäß § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ hingewiesen.
- Ggf. Einrichtung von **mobilen/temporär befestigten Baustraßen und Baustelleneinrichtungen**
- Aufgrund der großflächig bestehenden Erosionsgefährdung spezielle Beachtung des **vorsorgenden Bodenschutzes**: u.a. Bauarbeiten und Befahren mit schweren Baufahrzeugen so weit wie möglich nur bei geeigneten Witterungs-/Bodenbedingungen unter Nutzung bodenschonender Maschinen und Fahrzeuge, im Bedarfsfall bei auftretenden größeren Bodenabschwemmungen **durchgängige Begrünung** des Bodens (Zwischen-Einsaat mit einjährigen Gräsern (z.B. Poa annua) oder mit einer Feldgras Mischung); als Alternative **technische Erosionsschutzmaßnahmen** (z.B. Folienabdeckung, Auslegen von Jutematten, etc.)
- Beachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum **Grundwasserschutz**
- **tageszeitliche Bauzeitenbeschränkung** auf die Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang
- Beachtung der DIN 18920 zum **Schutz benachbarter Gehölzbestände**
- Beachtung einer insektenfreundlichen (bestenfalls Verzicht auf) **Beleuchtung**
- **Versickerung/Verrieselung** des auf den Modulen und baulichen Anlagen **anfallenden Regenwassers** direkt vor Ort über die belebte Bodenzone: breitflächiges Abtropfen/-laufen des anfallenden Oberflächenwassers über die geeigneten PV-Module auf den anstehenden Boden; auf erosionsanfälligen Standorten im Bedarfsfall Vorrichtungen zur Verteilung des an der untersten Tropfkante anfallenden Regenwassers (z. B. Lochbleche); im Bedarfsfall Anlage von naturnah gestalteten, grasbewachsenen Entwässerungsrinnen/-becken oder Geländemulden unterhalb der Abtropfkanten der Modultischen
- Bestenfalls Verzicht auf den Einsatz von **Reinigungsmitteln**; im unvermeidbaren Fall einer notwendigen Reinigung maximal Verwendung von biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln

Darüber hinaus sind die im Umweltbericht in Kapitel 13.1 ab Seite 96 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten.

Ausgleichsmaßnahmen

A1: Entwicklung von **extensivem Dauergrünland** als Unternutzung des Solarparks
Nach dem Abmähen eventuell bestehenden Vegetationsbewuchses mit Entfernen des Mahdgutes von der Fläche intensives Grubbern und Herstellung Feinplanum; Einsaat einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung (regionale Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) (Frischwiese mittlerer Standorte ohne extreme Ausprägung mit Mindestanteil an Kräutern von 30 %, wenn möglich inkl. Goldhafer); Ansaatdichte i.d.R. 3-5 g/m², in erosionsgefährdeten Bereichen sowie auf Böschungen 7 g/m²; flaches Ausbringen; anwalzen; ggf. feucht halten; anschließend extensive Pflege; regelmäßig ein- bis maximal zweimal pro Jahr mähen mit frühestem erstem Schnitt ab Anfang August, zweiter Schnitt Mitte/Ende September; Schnitthöhe mindestens 15 cm; Entfernung des Mahdgutes von der Fläche; keine Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie von Pestiziden; kleinräumig differenzierte Pflege mit eingelagerten ca. 3 m breiten Blüh- und Altgrasstreifen auf ca. 10 % der Fläche an jährlich wechselnden Standorten; Extensivbeweidung mit Schafen möglich: Besatz von maximal 2 GVE/ha und Jahr; maximal zwei Weidgänge mit mindestens 6 Wochen Pause; frühesten erste Beweidung ab ca. Mitte Juli; optimal abschnittsweise Beweidung; Beweidungsende spätestens Oktober/November; auch Frühjahrsbeweidung bis Ende März möglich

A2: Entwicklung von **Blühstreifen mit anschließenden Altgrasstreifen/Säumen** am südlichen Rand des Geltungsbereichs
10 m breite **Blühstreifen** entlang des Zauns: nach Herstellung des Feinplanums Ansaat einer arten- und blütenreichen, möglichst niedrigwüchsigen zertifizierten Regio-Saatgutmischung aus regionaltypischen, mehr- mit beigemischt einjährigen Wildpflanzenarten ohne oder mit maximal 10 % Grasanteil mit der zertifizierten regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9, Produktionsraum 6); möglichst breiter Blühhorizont; Ansaatmenge ca. 1-3 g/m²; sehr flaches Ausbringen; anwalzen; ggf. feucht halten; ggf. im 1. Jahr nach der Einsaat Pflege-/"Schrägfräse", ansonsten Mähen idealerweise nur bei Vergrasung oder unerwünschter Ausbreitung von Problemkräutern wie Stumpfblättriger Ampfer, Ackerkratzdistel, etc. oder flächigem Aufkommen von Gehölzen; in solchen Fällen abschnittsweise Mahd im Herbst (maximal 50 % der Fläche auf einmal, besser 20%-30%) mit Schnitthöhe von mindestens 15 cm; zur Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und zur Vermeidung einer Artenverarmung abschnittsweise Neueinsaat in Abhängigkeit von Deckungs- und Bestandsdichte sowie Artenzusammensetzung (ca. alle 5 Jahre oder auch später)

Anschließend an die Blühstreifen nach außen hin **Altgrasstreifen/Säume**: nach Bodenvorbereitung Einsaat einer zertifizierten Regio-Saatgutmischung mit der zertifizierten regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) (Fett-/Frischwiese mittlerer Standorte ohne extreme Ausprägung mit Mindestanteil an Kräutern von 30 % oder Saummischungen; zur Verhinderung einer Verbuschung abschnittsweise alle ca. 3 - 5 Jahre oder je nach Bedarf auch früher mähen oder mulchen mit mindestens 15 cm Schnitthöhe
keine Verwendung von Düngemitteln aller Art sowie von Pestiziden

Ausgleichsmaßnahme A3: Entwicklung von **Altgrasstreifen/Säumen** innerhalb des Schutzpuffers um die zu erhaltende Baumhecke inkl. Einzelbaum
Entwicklung und Pflege wie oben unter A2 beschrieben

Genauere Aussagen in Kapitel 14.4.1 ab Seite 106 im Umweltbericht



Quelle Luftbild: ESRI Digital Globe

- Nr. der Vermeidungsmaßnahmen
- Nr. der Ausgleichsmaßnahmen

Originalmaßstab 1 : 1.500
DIN A3

0 25 50 100 Meter



Biotoptypen - Ist-Bestand

- (Berghorn-)Eichen-Hainbuchen-Mischwald, sonstiger Laubwald (AB5, AB3, AG0)
- Baumreihe (BF1)
- Baumhecke (BD6)
- Einzelbaum (BF3)
- Hochsitz (WA3)
- Grünlandrain (HC2)
- Fettwiese-Goldhaferwiese (EA2)
- Grünlandbrache auf frischem Standort, gering bis mäßig verbuscht (EE5)
- Acker (HA0)
- unbefestigter Feldweg/Wiesenweg (VB2)

Gehölze

- alt und sehr alt
- mittel
- gering-jung
- periodischer Graben

Festsetzungen

- Geltungsbereich
- Sonstiges Sondergebiet-Photovoltaik
- Baugrenze
- Fläche für Naturschutzmaßnahmen - Blühstreifen mit angrenzenden Altgrasstreifen/Säumen
- von Bebauung freigehalten - Erhalt von Gehölzen inkl. Schutzpuffer

Stand 10.01.2025